

28/SN-129/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber [REDACTED] 114402 göd a

 An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst u. Sport
Minoritenplatz 5

1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 3.921/85 – VA/Schr

Ihr Zeichen
Zl. 12.690/3-III/2/85

Wien, 26. März 1985

Betr.: Stellungnahmen der Bundessektionen der Lehrer
zum Entwurf einer 8. SchOG-Novelle

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erlaubt sich in der Anlage die Stellungnahmen der Lehrersektionen der allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen zu übersenden.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht das Bundesministerium die einzelnen Änderungswünsche in den Entwurf der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle aufzunehmen.

Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden können, bitten wir um Aufnahme von Verhandlungsgesprächen mit den einzelnen Lehrerbereichen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.: 28. MRZ. 1985	
Zahl: 12.690/3-III/2/85	
Bsp. 3	

3 BeilagenDVR: 0046655 nachr.: BS 10, 11, 12, 14

AHS

8. SCHOG

Stm 19.3.85

STELLUNGNAHME DER BS 11 ZUM ENTWURF EINER 8. SCHOG - NOVELLEZu § 8 a Abs. 3:

Die Bestimmungen über den Förderunterricht an der AHS sind den sinkenden Schülerzahlen gemäß ebenfalls zu senken.

Zu § 39 Abs. 2:

Die BS 11 steht der Aufnahme neuer Lerninhalte wie INFORMATIK positiv gegenüber.

Wir weisen jedoch darauf hin, daß die Vorbereitungszeit für die Einführung des neuen Gegenstandes sehr kurz war und die Erfahrungen aus dem Freigelegenstand EDV bzw. dem Wahlpflichtgegenstand EDV in den Schulversuchen nicht ohne weiters übertragbar sind (EDV und Informatik sind nicht deckungsgleich; bisher liegen nur Erfahrungen mit sich freiwillig meldenden Schülern vor. Es wird daher - unvorsichtiglich einer späteren Oberstufenreform - anregt, den Pflichtgegenstand Informatik nur probeweise und auf zwei Jahre befristet einzuführen.

Die Führung eines verpflichtenden Gegenstandes INFORMATIK als unbenotete "verbindliche Übung" wird vom der BS 11 entschieden abgelehnt.

Sie widerspricht dem Wesen einer höheren Schule, würde gerade interessierte Schüler um positive Rückmeldungen bringen und könnte in weiterer Folge Auswirkungen auf den Status anderer Pflichtgegenstände haben. Wenn Informatik als verpflichtender Gegenstand eingeführt wird, dann kann dies nur als benoteter Pflichtgegenstand geschehen. Befürchtete Nachteile eines Pflichtgegenstandes sind durch Lehrplan und entsprechende Unterrichtsgestaltung hintanzuhalten.

Unter keinen Umständen darf weiters die Einführung dieses neuen Gegenstandes auf Kosten der Stunden anderer Pflichtgegenstände erfolgen: (Siehe auch Stellungnahmen zum Lehrplanentwurf).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die instrumentellen, räumlichen und finanziell-administrativen Voraussetzungen (Schulbuch-Limit, Betriebs-/Wartungs-/Reparaturkosten) rechtzeitig gegeben sein müßten. Der Freigelegenstand EDV ist weiter zu fördern.

Unabhängig vom Organisatorischen wäre der Integration der Informatik in traditionelle Unterrichtsgegenstände vermehrtes Augenmerk zu schenken.

- 2 -

Zu § 39: Die Verteilung der 2. lebenden Fremdsprache am Oberstufenrealgymnasium auf vier Jahre ist auf Grund bisheriger Erfahrungen wünschenswert und wird hiermit beantragt.

Zu § 43 Abs. 2:

Die BS 11 begrüßt die vorgeschlagene Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen auf 30, mit der weitgehend einer seit langem erhobenen, wohlgegründeten Forderung der Standesvertretung Rechnung getragen wird.

Der letzte Teil des Abs. 2 ("und soll 20 nicht unterschreiten") ist wenig aussagekräftig und wäre besser durch die Nennung einer Untergrenze (10) zu ersetzen.

Die BS 11 bedauert, daß der vorliegende Entwurf sich nur auf die Unterstufe AHS bezieht und weist darauf hin, daß die in den Erläuterungen zitierte Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1982 die allgemeinbildenden höheren Schulen im ganzen nennt.

Mit der Ausklammerung der Oberstufe wird der Rückgang der Schülerzahlen zu wenig berücksichtigt. Eine - laut Entwurf - bis zum Schuljahr 1988/89 nicht vorgesehene Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen an der Oberstufe würde angesichts der Entwicklung der Schülerzahlen zu schweren Einbußen nicht nur bei der Lehrerbeschäftigung, sondern auch beim Typenangebot, ja sogar bei der Zahl der Schulstandorte führen (Vgl. Bestimmung über Standorterhaltung §21 Abs. 1). Besonders stark betroffen wäre von einer solchen Entwicklung das Oberstufen-Realgymnasium, dessen Schüler in den 5. Klassen des Schuljahres 1985/86 gegenüber den Schülern des Polytechnischen Lehrganges (§33, Abs. 1 idF des Entwurfes) erheblich benachteiligt wären.

Es wird daher eine etappenweise Senkung der Klassenschülerzahlen auch im Bereich der Oberstufe beantragt, die beim ORG mit dem Schuljahr 1985/86 einzusetzen hätte. (Auch im Hinblick auf eine Neugestaltung der AHS-Oberstufe im Zusammenhang mit den Schulversuchen muß eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen Vorrang vor allfälligen weiteren Änderungen haben).

Folgende Übergangsregelungen und flankierende Maßnahmen, die nicht durch das SchOG zu regeln sind - werden in diesem Zusammenhang beantragt:

- Anpassung der Fremdsprachenteilungen generell an die Klassenschülerhöchstzahl 30 als Ausgleich für den Wegfall von Teilungen
- Aufrechterhaltung bestehender Teilungen zwischen 5. bzw. 8. bzw. zwischen 9. bis 12. Schulstufe
- Verbesserte Möglichkeit zu typenspezifischer Eröffnung von Klassen

Kosten:

Zu den in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Kosten der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30 an der Unterstufe der AHS stellt die Bundessektion 11 fest, daß diese wesentlich zu hoch angesetzt sind. Das zeigt auch die Tatsache, daß die Zahl der ersten Klassen für das Schuljahr 1985/86, die nun nach Anmeldung der Schüler durch die Höchstzahl 30 zusätzlich eröffnet werden können, relativ gering ist.



12

Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

BUNDESSEKTION BERUFSCHULLEHRER

1150 Wien, Hütteldorfer Straße 7-17, Tel. 92 46 20, 92 26 91/51

zu U. 3921/95

Gewerkschaft Öffentl. Dienst Anl.
07927 119.3.85
Weitergeg. bür. Sekt. VA

An

Gewerkschaft öffentlicher Dienst
PräsidiumTeinfaltstraße 7
1010 Wien

Fotokopie: Vorsitzende
Dienstr., Besold. Ref.
Wien, 1985-03-18 Stat. u. beide ZS
Ing.E./R

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der
8. SCHOG-Novelle

Im Entwurf zur 8. SCHOG-Novelle sind die Berufsschulen bei der Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen nicht berücksichtigt.

Die Bundessektion Berufsschullehrer fordert daher die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl und entsprechend dazu eine Herabsetzung der Teilungszahlen.

12 a) § 51 Abs. 1 soll lauten:

"(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll im allgemeinen 25 betragen; sofern hiervon aus besonderen Gründen (z.B. Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden."

12 b) § 51 Abs. 2 soll lauten:

"(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Fachzeichnen, Warenkunde und Verkaufskunde sowie in jenen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen EDV-Geräte eingesetzt werden, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Leibesübungen 25, in Maschinschreiben, Stenotypie, lebender Fremdsprache, Fachzeichnen, Waren-

./.

kunde, Verkaufskunde und bei Unterrichtserteilung mit Einsatz von EDV-Geräten 15 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 12 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch - wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert - bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 10 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedere Zahl erforderlich ist."

Zu Artikel IV: Wirksamkeitsbeginn mit 1. September 1985

Begründung: Die Berufsschule hat mit einer sehr geringen Unterrichtszeit stark angewachsene und noch weiter zunehmende Bildungsaufgaben zu erfüllen. Das macht dringend ein intensives Befassen des Lehrers mit seinen Schülern in möglichst kleinen Klassen und Gruppen erforderlich. Zudem wird seitens der öffentlichen Hand für die Berufsschüler nur ein Bruchteil dessen aufgewendet, was für vergleichbare Schüler in Vollzeitschulen investiert wird. Es ist nur recht und billig, wenn die Berufsschule als berufsbildende Pflichtschule zugleich mit den anderen Pflichtschulen in die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Teilungszahlen einbezogen wird.

2. Im § 8 a Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) soll der dritte Satz lauten:

"Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freizeitgegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8 (in der Berufsschule 6), jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten."

Begründung: Der Berufsschule ist durch die 7. SCHOG-Novelle - in den §§ 46 und 47 klar definiert - eine völlig eigenständige Förderung durch Leistungsgruppen aufgetragen. Es gibt in der Berufsschule nur ein einheitlich berechtigungsgültiges Normniveau und darüber hinaus in der "anderen Leistungsgruppe" zusätzliche Bildungsangebote in Erweiterung oder Vertiefung. Dementsprechend soll der Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa im Hinblick auf "die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse" Vorrang und folglich die geringere Mindestzahl für die zu seiner Einrichtung nötigen Anmeldungen haben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion

Ing. Gerhard Ebert
Ing. Gerhard Ebert
Vorsitzender



14

Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS. 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5 / Zi 512, Telefon 63 63 35, 63 62 98

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Anl.

07861 18.3.85

Weitorgg.
Brd. Sekr. VAAn das
Präsidium der
Gewerkschaft Öffentlicher DienstTeinfaltstraße 7
1010 WienFotokopie: Vorsitzende
Dienstr., Besold. Ref. /
Stat. u. beide ZS /

Unser Zeichen – bitte anführen

Prof. Sk/Ing. K1/Ma/255/85

Ihr Zeichen

Z1. 3.921/85 VA/Bru

Wien, 1985 03 18

Betrifft: Entw./8. SchOG-Novelle;
Begutachtung

Werte Kollegen!

Die Bundessektionsleitung 14 übermittelt eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird.

8. SchulorganisationsgesetznovelleZu § 57:

Dieser müßte lauten: Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 26 betragen, und darf 30 nicht überschreiten

Sinngemäß ist dieser Punkt auch an höheren berufsbildenden Schulen anzuwenden (siehe § 71). Dies ist aus pädagogischen Gründen besonders wünschenswert.

Zu § 111 (Seite 7, Textgegenüberstellung des Ministerialsentwurf):

(3) Dieser müßte durch folgende Beifügung ergänzt werden:

..... in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.
Die Landesschulräte sind mit der Festlegung der Besuchsschulen zu betrauen, auf die Stammanstalt der Studenten der Berufspädagogischen Akademie ist Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Zu § 125, § 126 und die folgenden Paragraphen zu Pädagogischen Instituten des Bundes:

Das Schulorganisationsgesetz ist so zu ändern, daß die vier Abteilungen des Pädagogischen Institutes wieder eigene, selbstständige Direktionen werden. Besonders die Art des wechselnden Dienststellenleiters wirkt sich äußerst ungünstig für die pädagogische Arbeit aus.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Prof. Dkfm. Mag. Helmut Skala e.h.

F.d.R.d.A.





Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 63 96 61/218 DW

Bundesministerium für Unterricht
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

N/Hü/149/85

-

1985 03 15

Betreff: Stellungnahme - 8. SCHOG-Novelle

Die Bundessektion Pflichtschullehrer nimmt zum Entwurf einer 8. Novelle zum Schulorganisationsgesetz wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Bundessektion Pflichtschullehrer begrüßt die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen im Bereich der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges sowie einiger Sonderschularten.

Der Entwurf enthält weiters positive Ansätze für die Einführung des Unterrichtes in Informatik, es wird jedoch gefordert, Informatik jedenfalls auch im Polytechnischen Lehrgang anzubieten.

Die Einrichtung eines Vorbereitungslehrganges für Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen betreffend Studium an der Pädagogischen Akademie wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird kritisiert, daß mit der Herabsetzung von Klassenschülerhöchstzahlen keine Senkung der Teilungs-, Eröffnungs- und Fortführungszahlen erfolgte und dadurch eine weitere Individualisierung des Unterrichtes nicht erreicht wird.

b.w.

- 2 -

Zu einzelnen Punkten:

(2) § 8a/3 Die Eröffnungs- und Fortführzungszahlen für alternative Pflichtgegenstände, Freigegenstände und unverbindliche Übungen sind unverändert; die Senkung dieser Zahlen wird erneut gefordert.

Die Senkung der Eröffnungszahl in dem für die Schüler verpflichtend vorgeschriebenen Förderunterricht wird begrüßt. Das unterschiedliche Ausmaß der Eröffnungszahlen für Förderunterricht an Hauptschulen soll zugunsten einer gleichen Eröffnungszahl geändert werden. Ziel bleibt, die Eröffnungszahl für Förderunterricht an Hauptschulen jener der Volks- und Sonder schulen anzugeleichen.

zu § 14/2 Es wird vorgeschlagen, die Eröffnungs- und Klassenschüler höchstzahlen in Vorschulklassen generell zu senken, da die Führung von Klassen der Führung von Vorschulgruppen vorzuziehen ist.

(3) § 21/2 Einrichtung von Schülergruppen:

Die Senkung der Durchschnittszahl in den Schülergruppen wird positiv bewertet. Anstelle der Bindung an die Schulstufe müßte zumindest der Schuldurchschnitt zugrunde gelegt werden.

Die Abhängigkeit der Zahl der Schülergruppen von der Zahl der Parallelklassen stellt eine ungünstige Beschränkung dar. Die Durchschnittszahl 10 sollte alleinige Grundlage der Gruppenbildung sein.

Die Bestimmung, daß in der 4. Klasse ab 21 Schülern bereits 3 Schülergruppen vorgesehen sind, sollte auf die übrigen Klassen ausgedehnt werden.

§ 21/3 Aufgrund der koedukativen Führung von Geometrisches Zeichnen ist die Teilungszahl 16 einzuführen.

(4) § 27/1 Da der Unterricht mit Schülern einer Sondererziehungsschule besonders erschwerend ist, wird die Aufnahme einer Bestimmung verlangt, wonach die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sondererziehungsschule 8 nicht übersteigen darf.

b.w.

- 3 -

Für die allgemeinen Sonderschulen wurde die Klassenschülerhöchstzahl nicht im gleichen Verhältnis wie bei Volks- und Hauptschulen gesenkt; sie müßte bei analoger Senkung 15 betragen. Für die Sonderschule (und ihre besonderen Formen) gibt es keine zufriedenstellende Regelung für die Mindestzahl von Anmeldungen für Freigegenstände und unverbindliche Übungen. Der Ausweg über die Teilnahme aller Schüler der Klasse entspricht nicht den grundsätzlichen Intentionen dieser Gegenstände. Für den Bereich der Sonderschule sollten eigene Mindestzahlen gelten.

(7) § 33/2 Auf die Stellungnahme zu (3) wird verwiesen.

(8) § 33/3 Daß für Berufskunde und praktische Berufsorientierung sowie für Lebende Fremdsprache und Leibesübungen die Teilungszahl 30 nicht mehr aufscheint, stellt eine Verschlechterung dar (früher Teilung bei 30, jetzt erst bei 31 Schülern möglich). Für diese angeführten Fächer müßte wieder eine weiter abgesenkte Teilungszahl (z.B. 25) vorgesehen werden.

(10) § 40/5 Die Eingliederung der Übergangsstufe in das Oberstufenrealgymnasium verfolgt eine andere Intention als sie in der 7. SCHOG-Novelle vorgesehen war. Eine derartige Regelung hätte nun zur Folge, daß noch mehr nicht geeignete Schüler als bisher auf diesem Weg versuchen, zu einer Reifeprüfung zu kommen. Diese Schüler erfüllen das 9. Jahr der Schulpflicht nicht im Polytechnischen Lehrgang sondern in einer Übergangsstufe und scheiden unter Umständen ohne Schulabschluß aus.

(22) § 120/5 Es wird die Auffassung vertreten, daß die traditionellen ersten Wahlpflichtfächer erhalten bleiben müssen. Die Intention dieser Bestimmung könnte allenfalls der Ziffer 23 zugeordnet werden.

(23) § 131c/2 Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl die Vorbereitungslehrgänge als auch das Studium im Rahmen der Pädagogischen Institute absolvieren zu können.

b.w.

- 4 -

§ 131c/2/2 Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges sollten Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache jedenfalls als Pflichtgegenstände vorgesehen werden.

Es wird angeregt, die Führung des Vorbereitungslehrganges bereits ab 1985/86 zu ermöglichen.

Die Bundessektion Pflichtschullehrer stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu und ersucht dringend, die oben angeführten Forderungen zu verwirklichen.

Für die Bundessektion Pflichtschullehrer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaftlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Feinfaltstraße 7

(Fritz Neugebauer)

Vorsitzender



